



Parkerleichterungen für besondere Gruppen von schwerbehinderten Menschen

Die Straßenverkehrsbehörden der Länder können gem. § 46 Abs. 1 Nr. 11 Straßenverkehrsordnung (StVO) für schwerbehinderte Menschen Ausnahmegenehmigungen von mit Verkehrszeichen angeordneten Halte- und Parkverböten erteilen. Durch eine Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO wurde der Kreis der Berechtigten erweitert.

Nachstehend werden sowohl der **Personenkreis**, als auch die **erlaubten Parkzonen** und die weiterhin **geltenden Parkverböte** aufgeföhrt. Es wird des Weiteren der **Verfahrensablauf** erläutert.

Verfahrensablauf

Der Antrag auf Parkerleichterung ist bei der örtlich **zuständigen Straßenverkehrsbehörde** (in der Regel bei der Stadt oder Gemeinde) zu stellen. Das örtlich zuständige Hessische Amt für Versorgung und Soziales wird von der Straßenverkehrsbehörde gebeten eine aktenmäßige Stellungnahme abzugeben, ob der Antragsteller zu dem nachstehend aufgeföhrtten Personenkreis gehört.

Eine Stellungnahme nach Aktenlage bedeutet, es wird nach dem Stand der vorliegenden Schwerbehindertenakte, auf der Basis des letzten Feststellungsbescheides, geprüf, ob die Voraussetzungen für den im Erlass genannten Personenkreis erfüllt sind. Es werden keine ärztlichen Unterlagen durch das Hessische Amt für Versorgung und Soziales angefordert oder ausgewertet und es wird auch im Ausnahmefall keine versorgungsärztliche Begutachtung durchgeführt. Diese Maßnahmen bleiben einem Antrag nach dem Schwerbehindertenrecht vorbehalten.

Die zuständige **Straßenverkehrsbehörde** erteilt dem Antragsteller eine entsprechende Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und stellt einen bundeseinheitlichen Parkausweis aus. Die Dauerausnahmegenehmigung wird für maximal 5 Jahre in stets widerruflicher Weise erteilt.

Im Falle einer Ablehnung der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch die Straßenverkehrsbehörde ist das entsprechende Rechtsmittel bei der zuständigen **Straßenverkehrsbehörde** einzulegen.

Es gehören zu dem berechtigten **Personenkreis** der besonderen Gruppen von schwerbehinderten Menschen:

1. Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen **G** (erheblich gehbehindert) und **B** (Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson) **und** einem GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) **und** gleichzeitig einem GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane;
2. Schwerbehinderte Menschen, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 60 vorliegt;
3. Schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 70 vorliegt.
4. Schwerbehinderte Menschen, die nach versorgungsärztlicher Feststellung dem in 1 bis 3 genannten Personenkreis gleichzustellen sind, dies sind grundsätzlich

Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen **G** (erheblich gehbehindert) und **B** (Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson) **und** einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken), so wie weitere nach versorgungsärztlicher Feststellung.

Erlaubte Parkzonen für die og. Personengruppen mit Ausnahmegenehmigung:

1. Im eingeschränkten Halteverbot (Zeichen 286) bis zu drei Stunden.
2. Im eingeschränkten Zonenhalteverbot (Zeichen 290) bis zu drei Stunden.
3. Im eingeschränkten Zonenhalteverbot (Zeichen 290) mit begrenzter Parkdauer darf die zugelassene Parkdauer überschritten werden.
4. An Stellen, die durch Zeichen "Parkplatz" (Zeichen 314) oder "Parken auf Gehwegen" (Zeichen 315) und mit einer begrenzten Parkdauer gekennzeichnet sind, darf die zugelassene Parkdauer überschritten werden.
5. In Fußgängerzonen, in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten frei gegeben ist, darf während der Ladezeit geparkt werden.
6. Auf Parkplätzen mit Parkuhren oder Parkscheinautomaten darf ohne Gebühr und ohne zeitliche Begrenzung geparkt werden.
7. Auf Parkplätzen für Anwohner bis zu drei Stunden.
8. In verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325) darf außerhalb der gekennzeichneten Flächen, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern, geparkt werden.



Grundsätzlich gilt, dass in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden.

(Die og. Angaben zu den erlaubten Parkzonen sind nicht abschließend und **nicht** rechtsverbindlich. Weitere und rechtsverbindliche Informationen erhalten Sie von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde)

Weiterhin verbotene Parkzonen:

1. Parkplätze mit dem Rollstuhlfahrersymbol.



2. Im absoluten Halteverbot (Zeichen 283).



Hinweis

Zur Benutzung von Behindertenparkplätzen (Parkplätze mit dem Rollstuhlfahrersymbol) berechtigt der EU-einheitliche Parkausweis. Dieser wird von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde bei schwerbehinderten Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (Merkzeichen „aG“), bei Blinden (Merkzeichen „Bl“), sowie bei schwerbehinderten Menschen mit beidseitiger Amelie (ihnen fehlen beide Arme) oder Phokomelie (Hände oder Füße setzen unmittelbar am Rumpf an) oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen ausgestellt.